

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXXV.

Bern, 30. Aug. 1799. (13. Fruct. VII.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Schreiben des Bürgers Visconti, bevollmächtigten Ministers der Cisalpinischen Republik in Helvetien.

Bern den 11. Fructidor, 7. Jahr.

An den V. Bégos, Minister der auswärtigen Geschäfte.

Bürger Minister!

Ich melde Ihnen, daß Tortona und Alexandrien sich in der Gewalt der Franzosen befinden, daß auch die Citadelle von Alexandrien wieder erobert, und der Feind über den Po hinauf gejagt ist. Die Alpenarmee hat ihr Generalquartier zu Embriac; sie macht außerordentliche Bewegungen. Die Verwaltungen von Piemont haben Befehl erhalten, sich wiederum nach ihren Stellen zu versetzen, weil ganz Piemont geräumt ist, mit Ausnahme der einzigen Citadelle von Turin, und einigen hin und wieder zerstreuten österreichischen Compagnien.

Gewiß ist's, daß die Alpenarmee mit der Italienischen nur ein Corps formieren wird. Unsere Feinde werden erfahren, daß Nichts die republikanischen Soldaten aufzuhalten vermögt, und daß ihre Hoffnungen abermal vereitelt sind.

Es lebe die Republik!

Bern den 28. Aug. 1799.

Gruß und Bruderliebe.

Unterzeichnet: Visconti.

Dem Original gleichlautend,

Der Gen. Sekret. Mousson.

Gesetzgebung:

Senat, 21. August.

(Fortschung.)

Folgender Beschluß wird verlesen: „In Erwägung des 41. Art. der Constitution, hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: dieses Jahr

beim Herbstequinoculum wird der vierte Theil der Mitglieder des Senats austreten.“

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Laßt ehere verlangt, daß im Senat keine andern als schriftlichen Denunciationen sollen gemacht werden können. — Angenommen.

Großer Rath, 22. August.

Präsident: Von der Flühe.

Herzog v. Eff. im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Der große Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik

An den Senat.

Der große Rath, in Berathung der Botschaft des vollziehenden Direktoriums vom 20. August und nach Anhörung des Berichts seiner hierüber niedergesetzten Commission, hat, nachdem er die Dringlichkeit erklärt —

In Erwägung, daß es dringend nothwendig seye, dem durch die Feinde der Republik zum Theil verwüsteten Kanton Wallis zu Hülfe zu eilen, und die noch übrig gebliebenen wenigen Hilfsquellen durch zweckmäßige, den Kräften der Republik angemessene Unterstützung zu erhalten.

In Erwägung, daß es unumgänglich nothig sey, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche die gestörte Ruhe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung hergestellt, und fernern Insurrektionen vorgebogen werden kann —

beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist begwältigt, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche es zur Unterstützung des K. Wallis zuträglich erachtet.

2. Das Volk, Direktorium ist ferner bevollmächtigt, alle diejenigen Mittel, die es für zweckdienlich hält, anzuwenden, um die gestörte Ruhe, die Polizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt in diesem Kanton herzustellen und fernern Insurrektionen vorzubürgen.

3. Jedoch soll das Volk. Direktorium die zu dieser Unterstützung erforderlichen Summen, so wie diejenigen außerordentlichen und außer den Grenzen der Constitution liegenden Maßregeln, welche es zu ergreifen nothig erachtet, den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorlegen.

Ruhn: Mit Recht hat die Commission die Unterstützung für den unglücklichen Canton Wallis von der Bevollmächtigung des Direktoriums getrennt; über den ersten Gegenstand sind wir alle miteinander einig, und alle wollen so viel möglich diesen Canton unterstützen, und denselben aufhelfen. Was aber die Bevollmächtigung betrifft, so bin ich immer noch überzeugt, daß das Direktorium durch die Constitution hinlängliche Vollmacht hat, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Man sagt uns zwar, diese Bevollmächtigung sei erforderlich zur Bestrafung der Unruhestifter, die durch die gewöhnlichen Richter nicht schnell und wirksam genug gestrafft werden können; also schon wieder Kriegsgerichte will man uns aufstellen, während wir sie kaum noch als unnütz und schädlich abgeschafft haben! Haben wir denn noch nicht genug an dem Beispiel Frankreichs, wo durch die außerordentlichen Vollmachten die besten Köpfe des wahren Republikanismus, die der Republik unendlich viel Missgriffe und Unglück hätten verhüten können, abgeschlagen wurden? Man sprach von Anlegung von Colonien; aber sollen diese freiwillig in dem obé gewordenen Wallis angelegt werden, so bedarf das Direktorium hiezu keiner Bevollmächtigung, und gezwungene Colonien anzulegen, dazu werden wir das Direktorium ewig nie bevollmächtigen; ich trage also darauf an, über das zweite Begehen, darauf begründet, zur Tagesordnung zu gehen, daß das Direktorium durch die Constitution schon hinlänglich Vollmacht hat, um Ruhe und Ordnung herzustellen und zu erhalten.

Nüce: Wenn wir dann sicher sind, daß durch Beobachtung der allerliebsten heiligen Formen das Vaterland gerettet werden kann, so wollen wir gerade über die ganze Bothschaft zur Tagesordnung gehen, darauf begründet, daß die Constitution für alles sorge, denn da die Beobachtung der Form die Hauptsache ist, so kommt es darauf nicht an, ob die Feinde sich vermehren, ob die Schlangen wieder aufs neue ihr Gift verbreiten, und Aufruhr bewirken, und die Feinde noch langer in Helvetien bleiben; ich trage also bestimmt auf Tagesordnung über das Ganze an.

Auf Fierz Antrag wird das Gutachten Hwaise in Berathung genommen.

Escher: Ungeachtet des eben genommenen Beschlusses ist es des Zusammenhangs wegen doch nicht möglich nur über jeden § einzutreten,

und so bin ich gezwungen, über das Ganze zu sprechen. Was ist unser aller Zweck? Die Erhaltung der Republik! Was ist aber das Wesen der Republik? Sicherheit aller Rechte der Bürger durch die Verfassung und die Gesetze! Ohne diese ist kein Staat eine Republik, und wenn er auch schon den Namen Republik sich annässt; Nun aber, B. R. wollen wir nicht blos den Namen der Republik, sondern die Republik selbst erhalten, und also müssen wir die Sicherheit der Bürger nicht der Willkür preis geben, sondern sie durch die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Formen schützen. Nicht die Beobachtung der Formen, sondern die Hindanwendung derselben brachte die Republik in Unglück und Gefahr; denn durch diese verlorenen die Bürger ihre Zutrauen in ihre Regierung und in die Gesetzgebung, und dadurch ward Aufstand bewußt. Bevollmächtigen wir nun aber das Direktorium auch außer diesen Formen neuerdings alle Mittel zu gebrauchen, Ruhe und Ordnung herzustellen, so übergiebt es, da es nicht selbst im Wallis dieses besorgt, diese unsre Vollmacht einem Regierungs-Commissär, der dann willkürlich unter dem Vorwand des Heils des Vaterlandes, macht, was ihm zu Sinne kommt, und so ist dann das Wallis nicht mehr Theil der Republik, sondern unter der despotischen Willkür eines Commissärs, und Willkür ist immer Despotismus, sie werde dann im Namen der heiligen Freiheit, oder im Namen der Despotie ausgeübt! Weg also mit allem, was nur den Schein von Republikanismus an sich hat, und uns doch zum Despotismus führt! — Sind solche Schlangen im Wallis, wie Nüce sagt, so hat das Direktorium Recht und Pflicht, sie zu beobachten, verbreiten sie Gift, so pakt man sie, und übergiebt sie dem Richter; ist dieser schlecht, so kann das Direktorium einen andern Richter ernennen, und sie strafen; man flüstert mir zu: wer wird dahin gehen wollen, als Richter? und ich frage, wer wird hingehen wollen, als willkürlicher Schreckensrichter? Gewiß wird der Freund des Rechts lieber jenes als dieses seyn wollen! — Ich stimme also durchaus Ruhns Antrag bei.

Huber sagt: Escher spricht von Despoten, von unbedingten Vollmachten; davon ist gar nicht die Rede, die Rede ist einzig von Bevollmächtigung zu strengerer und abgekürzter Polizey, also ist keine Gefahr für die Republik hierans zu befürchten, denn die Freiheit ist hinlänglich dadurch geschützt, daß die Bevollmächtigungen öffentlich vom Direktorium gefordert werden müssen, und beschränkt und bedingt werden können. Mit unbedingter Beobachtung der Formen kann man wie es uns schon einige male drohte, die Formen auf dem Papier erhalten, und dabei aber die Republik zu Grunde gehen sehen;

in gewöhnlichen Zeiten sind die gewöhnlichen Formen zur Schüzung eines Feldes hinlänglich, kommt aber ein Hagelwetter darüber, so sind ganz andere Formen erforderlich, um Hilfe zu schaffen; und so ist es auch mit der Republik; die Formen, die Constitution sind für ruhige Zeiten, und müssen dann streng beobachtet werden, in revolutionären, unruhigen Zeiten aber sind ganz andere Maßregeln notwendig, solche, die eben daran sich nicht in der Constitution begriffen finden, weil sie nie in gewöhnlichen ruhigen Zeiten angewandt werden sollen. Wollten wir gegen äußere Feinde so handeln, wie der einzelne Mensch allenfalls gegen seinen Feind handeln kann, nämlich lieber Unrecht leiden, als Unrecht zu thun, so würden wir, wie jeder Staat der so handeln wollte, die Beute des Boshaften werden. Besonders wichtig ist zu bemerken, daß es gar nicht um unbedingte Vollmacht zu thun ist, nein, wir können sie beschränken, und bedingen wie wir wollen! Nimmt man noch gar das vorgelegte Gutachten vor sich, wahrlich, so lohnt es sich nicht der Mühe, sich so eifrig gegen dasselbe zu erheben, denn den zieht desselben nimmt alles was die ersten zu zugeben schienen, also genügt der Antrag der Commission nicht einmal, sondern man muß dem Direktorium Vollmacht geben, unter seiner Verantwortlichkeit die erforderlichen Maßregeln zu nehmen, und unter der Bedingung, daß es davon innert Monatsfrist Rechenschaft ablege. Dieß wird selbst der Menschlichkeit in ihrer Collegen günstig seyn, weil dann nicht die ganze Zahl von Verbrechern gerichtet werden muß, sondern Gnade möglich ist. Auch läßt uns bedenken, daß selbst wir der außerordentlichen Umstände wegen uns hier berathen, denn der Versaffung zufolge hätten wir schon lange Vacanzzeit halten sollen; man gehe also nie auf keine Seite zu weit, sondern trage Rechnung von den Umständen, und nehme bei dem was gethan werden muß, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

Carmintan stimmt Kuhn, und Escher bei, weil die Gewalt des Direktoriums schon jetzt völlig weitläufig genug ist, um Ruhe und Ordnung herzustellen und zu erhalten. Ueberdem müssen wir nie vergessen, daß selbst wir nicht unbedingte Vollmacht haben, und also auch nicht dieselbe ertheilen können, denn die Constitution beschränkt auch unsre Gewalt, und nur innert den Grenzen von jener haben wir recht zu handeln und Aufträge zu geben.

Kuhn: Ich spreche noch einmal, nicht um auf Neues Sarcasmen, die durch alle Erfahrung hinlänglich widerlegt sind zu antworten, sondern um über Hubers Ausserungen Bemerkungen zu machen. Mit den von ihm vertheidigten Grundsäzen hat Robespierre in Frankreich gewütet, und wenn nur von bedingter Vollmacht die Rede ist, so bin

auch ich nicht im allgemeinen wider außerordentliche Bevollmächtigungen, sondern nur wider constitutionswidrige, wozu wir wie *Carmintan* richtig bemerkt, nicht einmal berechtigt seyn können. Durchaus nichts ist als nothwendige Bevollmächtigung des Direktoriums bewiesen worden, welches sich nicht inner den Grenzen der Direktorialgewalt vorfindet; und also ist auch keine solche erforderlich, und daher beharre ich auf meinem Antrag.

Huber: Ich sprach nie von constitutionswidriger Bevollmächtigung, und auch nicht von unbedingter, folglich treffen mich Kuhns Bemerkungen keineswegs.

Herzog von Eff.: Ich sehe Hubers und Kuhns Meinungen als zwei Klippen an, an denen beiden das Vaterland zu Grunde gehen könnte; denn unstreitig kann es Fälle geben, da das Direktorium außerordentliche Vollmachten bedarf, und uns also bestimmt hierüber fragen sollte; gehen wir nun aber hierüber zur Tagesordnung, so wäre dadurch dem Direktorium auf einmal das Recht zu diesem Begehren abgeschnitten, und dieses wollte die Commission vermeiden. Hubers Antrag einer Bedingung der Bevollmächtigung hilft zu nichts, weil das Direktorium ohnedies schon verantwortlich und Rechenschaft abzulegen schuldig ist, wobei übrigens, wenn das Uebel schon angerichtet ist, nicht viel Befriedigung für die Beschädigten herauskommt.

Escher: Wie können wir denn das ganze Direktorium für seine Maßregeln zur Verantwortung ziehen? Wo sind die constitutionellen Formen, nach denen wir dasselbe hierüber beurtheilen können? Es sind keine da, und also ist auch Hubers vorgeschlagene Beschränkung keine Beschränkung, sondern Bevollmächtigung zu despatischer Willkür; aus Menschlichkeit sollten wir nun ohne Noth zu dieser stimmen! Aber wie geht es bei den Bevollmächtigungen? Die ersten unglücklichen Fehlaren, die man einzieht, die will man streng zum Beispiel der übrigen bestrafen, und schließt sie für den Kopf; nachher entdeckt man dann erst die schlauen Verführer, die man einzige strafen, und wenn der Verführten zu viele sind, eine Amnestie für sie erklären sollte; aber dann sind der ansbelobten abgesetzten Formen wegen die erstergriffenen Verführten schon totgeschossen, da sie hingegen durch die gewöhnlichen langsamern Formen am Leben erhalten worden waren. Herzogs Furchtsamkeit ist unbegründet; eine Tagesordnung über das jetzige Begehren nimmt dem Direktorium das Recht nicht, ein neues bedingteres Begehren zu machen, und wir wissen aus Erfahrung, daß unser Direktorium in Rücksicht der Bevollmächtigungsbegehren nicht schüchtern ist; ich beharre auf Kuhns Antrag.

Sunter: Es ist die Rede von einem durch Bürgerkrieg und äussern Krieg ungünstlich gewordenen Canton; der Ursprung des Uebels ist der Fanatismus, durch welchen Hass für unsere Constitution entstanden ist; aber auch Bosheit gesellte sich zu diesem Fanatismus, und leider ist es ihnen nur zu sehr gelungen, das Unglück ihres Vaterlandes zu bewirken. Der Hass gegen die Verfassung ist aber in diesem Canton nicht durch Mizbrauch der außerordentlichen Gewalten des Direktoriums oder der Commissars vermehrt worden, denn niemand wird Burdorf hierüber beschuldigen können. Wie kann man aber sich nun Gespenster vorstellen, und neben den Colos der fränkischen Revolution unser gutes phlegmatisches helvetisches Volk aufstellen, und zum Vergleich mit unserm Direktorium die Robespierre, Collot d'Herbois und andere solche Ungeheuer mit ihrem Schreckensgesölge rechnen! Ich sehe dieses mehr als eine Beschuldigung gegen das Direktorium, als aber eine Schuzrede für die Constitution an, und fordere Ruhn auf, zu klagen, wenn er zu klagen hat! Aber wo denn sind die Thatsachen, die unsrer Regierung zur Last gelegt werden können? Ich hörte nur über eine der selben Klagen führen unter uns, wider die Geiseltaushebung, und wahrlich, diese verdient nicht ein solches Aufstellen von Gespenstern. — Willigt doch nicht selbst der menschenfreundliche Beccaria in gewissen Fällen die Deportation von gefährlichen Bürgern, wie hatte dann in Revolutionszeiten eine solche Maßregel solche Vorwürfe verdienen können? Man spricht immer von Formen; ich frage Eschera und Ruhn, welche Formen haben wir denn den Russen und den Desreichen entgegengestellt? — Müssen wir uns dann nicht schämen, daß wir nichts thaten, und immer uneinig sind, während unsre Feinde jeder Art, völlig einig für das Verderben unsers Vaterlandes arbeiten? Man schreie also nicht immer so unbedachtsam wider unsre gewiß menschliche Regierung, und gebe ihr die gehörige Vollmacht, um Gutes thun zu können. Ich begehre also, daß das Gutachten mit Weglassung des letzten §., der die ersten aufhebt, angenommen werde.

Ruhn erklärt, daß er das Direktorium überhaupt beschuldigt habe, sondern nur freimüthig über die geforderte Vollmacht seine Meinung gesagt habe, wie er es immer thun wird.

Durch Namensanruf wird mit 47 Stimmen gegen 45 das Gutachten verworfen, und dagegen nach langer unordentlicher Berathung beschlossen, das Vollziehungsdirektorium zu bevollmächtigen, den Canton Wallis zu unterstützen, und dazu die erforderlichen Summen von der Gesetzgebung bestimmt zu beghren.

Über das weitere Bevollmächtigungsbegehr geht man zur Tagesordnung, darauf begründet, daß das Direktorium durch die Constitution selbst schon hinlangliche Vollmacht habe, um Ruhe und Ordnung im Wallis herzustellen.

Zimmerman: im Namen einer Commission, tragt darauf an, nun den zweiten Theil des Gutachtens über den Austritt des Senats, der darin besteht, daß 18 Senatoren als der vierte Theil des Senats, nämlich aus jedem Canton einer, bei bevorstehenden Tag- und Nachtgleichen austreten sollen, mit Dringlichkeitserklärung zu beschließen.

Custor: glaubt, die Senatoren aus denjenigen Cantonen, die jetzt nicht vereinigt sind, können diesmal nicht austreten, weil sie auch nicht ersetzt werden können; er fordert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Zimmermann: Dieser Antrag kann ohne Föderalismus zu bewirken und Misstrauen in die helvetische Republik zu zeigen, nicht angenommen werden; er beharrt also auf dem Gutachten.

Secretan: Hoffentlich wird Custors Patriotismus nicht dem Kaiser die besetzten Cantone nun wirklich abtreten wollen, und also sollen wir auch noch in dieser Rücksicht für dieselben sorgen.

Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Das Direktorium fordert in einer Bothschaft schleunigen Entscheid über die schon lange vorgelegte Frage über die Wiederorganisation des helvetischen Militärs.

Graf: verspricht auf Morgen über diesen Gegenstand ein Gutachten von der Militarcommission.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 22. Aug.

Präsident: Falk.

Die Discussion über die neue Eintheilung von Helvetien wird fortgesetzt.

Lüthi v. Sol. verlangt, der 7te Art. des Commissionalberichts soll nun zuerst und dann die Organisation der Bezirksautoritäten behandelt werden.

Genhard unterstützt diesen Antrag: aber er möchte erst einige Zweifel aufgeklärt wissen: ob nemlich jedes Viertheil nur eine Versammlung haben sollte; ferner, wenn allenfalls Verwaltungen eingeschürt werden sollten, so wäre es nicht so nothwendig, völlige Gleichheit der Distrikte zu erhalten: er möchte also erst ausgemacht wissen, ob man Verwaltungen wolle oder nicht; endlich möchte er kleinere Abtheilungen der Viertheile in Gemeinden, in die Verfassungssätze aufgenommen wissen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXXVI. Bern, 30. Aug. 1799. (13. Frustid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 22. August.

(Fortsetzung.)

Mittelholzer: Die Commission war nur beauftragt, die Eintheilung, nicht alles was aus ihr folgen möchte, vorzuschlagen; — er will dieses letztere erst genauer untersuchen lassen, indem die Commission sich darüber noch gar nicht vereinigt hat.

Lüthi v. Sol.: Man gieng gestern über Genhards Antrag, die Gemeinden zu konstitutionellen Abtheilungen zu machen, zur Tagesordnung: also müssen die Urversammlungen Viertheilsweise gehalten werden.

Zäslin glaubt, die Bestimmungen über die Urversammlungen gehören der Revisionsscommission vorzuschlagen zu; sie wird es thun, sobald die Grundlagen der neuen Eintheilung nun festgesetzt sind.

Meyer v. Arb. stimmt Lüthi bei.

Schneider bittet, daß man auf die Localitäten Rücksicht nehme; um ein Viertheil von 1000 Activbürgern zu bilden, bedarf es eine Strecke von 3 bis 4 Stunden; wenn also nur Viertheilsweise Urversammlungen statt finden sollten, so würde dies höchst beschwerlich für viele seyn — und man muß wenigstens Ausnahmen gestatten — sonst entsteht großes Missvergnügen.

Rubli weiß nichts davon, daß wäre beschlossen worden, die Urversammlungen sollten nach Viertheilen gehalten werden; er findet sie sollen wie bisher nach den Gemeinden statt finden: er möchte in der Berathung ordentlich vom 5. Art. an fortfahren.

Mittelholzer verlangt, daß vor allem der 7. Art. debattirt werde. — Dieser Antrag wird angenommen.

Art 7. „Wann die Bezirke oder Viertel durch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder vermindert werden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Activbürger zu berichtigten.“

Mittelholzer will diesen Artikel dahin abändern, daß er heize: wann die Viertel u. s. w. über hundert Activbürger vermehrt werden u. s. f. •

Muret: Der Art. muß von 2 Seiten betrachtet werden: für das erste mal bei Errichtung der Distrikte, kann man sich bis auf eine sehr kleine Zahl an einer ganz gleichen Bestimmung halten und Mittelholzers Vorschlag ist hier passend; anders verhält es sich bei den weiteren Veränderungen; hier wäre beständiges oder häufiges Schwanken und Ändern der Gesetze, sehr schlimm und bedenklich. Für den Anfang möchte er also 3900 bis 4100 Activbürger für den Bezirk verlangen; in der Folge müßte eine Verschiedenheit von 500 Bürgern vorhanden, und wo möglich auch dann nur alle 3 Jahre Abänderung möglich seyn.

Deveven stimmt diesem Maximum bei; glaubt aber der Zeitraum von 3 Jahren sey noch zu kurz, er möchte 10 Jahre für solche Abänderungen fordern.

Rubli will bei der gestrigen Bestimmung von 4000 bleiben und über nachfolgende Berichtigungen ist noch gar nicht eintreten; man nehme also den Art. an, wie ihn die Commission vorschlägt.

Bay stimmt Muret bei; doch möchte er wedee 3 noch 10 Jahre festsetzen, sondern jährlich ein Verzeichnis der Activbürger einsenden lassen, und dem Direktorium das Vorschlagsrecht zu gesetzlichen Abänderungen, darauf hin ertheilen.

Mittelholzer stimmt ebenfalls Muret und Bay bei.

Rubli fürchtet, sobald man nicht genau bei den 4000 bleibe, so werden lauter kleinere Bezirke entstehen, und man werde darauf hin künsteln.

Meyer v. Ar. will mit Rubli fürs erstemal wenigstens 4000 fest setzen; in der Folge stimmt er Muret und Deveven bei; für die italienischen Kantone müßte aber immer eine Ausnahme statt finden, weil man ihnen nirgend woher geben noch nehmen kann. Genhard unterstützt Deveven's Meinung.

Lüthi v. Sol.: Die 2 italienischen Kantone besitzen ungefähr 15,000 Activbürger; also nur wenn wir bei unserm gestrigen Beschluss ungefähr 4000 Activbürger bleiben, können wir dort 4 Distrikte bilden.

Duc ist Meyers v. Ar. Meinung; für die Abänderungen will er 5 Jahre festsetzen.

Erauer will das Wort ungefehr beibehalten und für izt nicht näher bestimmen.

Caglioni dankt Meyern v. Ar. für seine den ital. Kantonen erwiesene Sorgfalt und behauptet gegen Lüthi, dieselben haben nicht 15, sondern 23'000 Aktivbürger.

Lüthi v. Sol. erwiedert, er habe nur die Aktivbürger gezählt, die den Bürgereid leisteten.

Stockmann: Die abwesenden Bürger dieser Kantone dürfen eben nicht repräsentirt seyn.

Meyern v. Ar. und Schärer sprechen für den Vorschlag der Commission.

Der Art. wird angenommen, wie ihn die Commission vorschlägt.

Mittelholzer spricht neuerdings für die Vertagung des 4. Art. Die Vertagung wird beschlossen.

Lüthi v. Sol. will auch den 5ten Art. vertagen und nun debattiren lassen, ob jeder Bezirk einen Statthalter und ein Bezirksgericht haben soll.

Zäslin stimmt bei und findet auch der 6. Art. müsse vertaget werden.

Muret verlangt im Namen der Revisionscommission, da nun die Grundlagen der neuen Einheitslung Helvetiens festgesetzt sind, möge sich der Senat täglich von 11 bis 1 Uhr mit den Constitutionsdebatthen beschäftigen und die Commission beauftragt seyn, beständig Arbeitsstoff bereit zu halten; so wird dann die Frage über die Verwaltungen in der Ordnung der Constitutionsabänderungen zum Vorschein kommen.

Dieser Vorschlag und die Vertagung der Art. 5 und 6. wird beschlossen — und Lüthis Antrag für die Fortsetzung der heutigen Discussion angenommen.

Mittelholzer will beschliessen: jeder Bezirk hat seinen Stadthalter. — Angenommen.

Eben so wird beschlossen: jeder Bezirk soll ein Bezirksgericht haben; ferner: jedes Viertheil soll ein Friedensgericht haben.

Mittelholzer legt über die Organisation dieser Friedens- und Bezirksgerichte einige Ideen vor.

Debeven glaubt zu sehen, die Distriktsgerichte sollen nun an die Stelle der Kantonsgespräche treten; er sieht hierin keine Defizitumie, sondern im Gegentheil Vermehrung der Gehalte. — Auch muß den Friedensgerichten nun nothwendig eine abgeänderte und neue Competenz gegeben werden. Er verlangt darum Rückweisung des Ganzen an die Revisionscommission.

La flechere stimmt dieser Verweisung bei; er glaubt auch, jedes Viertheil müsse einen Agenten haben, und verlangt dies als Zusatz zum 4ten Art.

Lüthi v. Sol. Alles bisher festgesetzte sind nur Grundsätze — auf die hin die Revisionscommission nun erbeiten kann und wird. Anstatt 18 Kantone und 150 Distriktsgerichte werden nun

nur 90 Bezirksgerichte seyn, also unfechtig Defizitumie erhalten werden; auch der Antrag La flechere wegen den Agenten ist der Commission zu überweisen.

Mittelholzer ist gleicher Meinung, und will nun alle weitere Discussion vertagen, und das Ganze der Revisionscommission überweisen.

Augustini hält auch den Zweck der Einheitslungscommission nun für erfüllt.

Zäslin glaubt über die von den Bezirken zu wählenden Repräsentanten sollte noch ein Grundsatz festgesetzt werden.

Lüthi v. Sol. Das Direktorium kann nicht mit 90 Statthaltern correspondieren; es sind Centralpunkte nothwendig; entweder soll es nur mit einem Theil der 90 Statthalter oder mit andern von ihm gewählten Personen in unmittelbarer Verbindung stehen; er möchte dem Direktorium überlassen, sich zwischen 9 und 18 jener Statthalter auszuwählen, mit denen es unmittelbar und durch sie mittelbar mit den andern correspondiert.

Muret verlangt neuerdings Vertagung des Ganzen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der grosse Rath zeigt durch eine Bothschaft an, daß er den Beschlüß des Senats vom 25 Jul. betreffend die Abänderung der Art. 105, 82, 87, 90, 98, und 102. der Constitution angenommen hat.

Der Beschlüß wird verlesen und angenommen, der dem Finanzministerium einen Credit von 10,000 Franken eröffnet.

Der Beschlüß über die Beförderung in den Militärstellen in den Legionen und in den Halbbrigaden der Hülfsstruppen, wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B.B. Pfiffer, La flechere, Bay, Hammer und Stockmann.

Der Beschlüß, welcher die Eidesformel für alle helvetischen Truppen enthält, wird verlesen und an die gleiche Commission gewiesen.

Schmidt, als Saalinspektor, verlangt, der grosse Rath möchte durch eine Bothschaft eingeladen werden, den Saalinspektoren des Senats einen Credit von 2000 Fr. für die Bedürfnisse der Canzlei zu eröffnen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Gitterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Acht und zwanzigste Sitzung. 26. Aug.

Präsident: Salzmann.
(Fortsetzung der Discussion, wie einer der Beratung nahen Gemeinde aufzuhelfen.)

Koch: Man soll die Uebel heben, aus denen